

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 22. November 2002  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-245  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: I 32-1.16.32-6/02

## Bescheid

über  
die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 11. Februar 1998

**Zulassungsnummer:**

Z-16.32-408

**Antragsteller:**

Wilfried Becker GmbH  
Elastomer Service Zentrale  
Weilerhöfe 1  
41564 Kaarst-Büttgen

**Zulassungsgegenstand:**

Unbewehrte Elastomerlager ESZ-Typ 200

**Geltungsdauer bis:**

30. November 2007

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-16.32-408 vom 11. Februar 1998 und verlängert deren Geltungsdauer. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## ZU I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

**Abschnitt 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

### **1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

Bei dem zugelassenen Bauprodukt handelt es sich um unbewehrte Elastomerlager aus einem Vulkanisat auf Basis Chloropren-Kautschuk für die Lagerungsklassen 1 und 2.

Die an das Lager angrenzenden Bauteilflächen müssen aus Beton bestehen.

Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen nach DIN 4141-1, DIN 4141-3, DIN 4141-4, DIN 4141-15 und DIN 4141-150.

**Abschnitt 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

Beim Einbau der Lager ist DIN 4141-15: 1991-01, Abschnitt 7 zu beachten.

Bei Verwendung der Lager im Außenbereich sind die Lager durch zusätzliche konstruktive Maßnahmen (Dollen etc.) gegen Verschieben zu sichern.

Buche

Beglaubigt